



27. APR. 1993
UB Cottbus

237a

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1975	Berlin, den 16. Juni 1975	I Teil II Nr. 5
------	---------------------------	-----------------

Tag	Inhalt	Seite
21. 2. 75	Bekanntmachung fiber die Internationalen Gesundheitsvorschriften (1969), angenommen von der 22. Weltgesundheitsversammlung 1969, mit den auf der 26. Weltgesundheitsversammlung 1973 beschlossenen Abänderungen	93

**Bekanntmachung
über die Internationalen Gesundheitsvorschriften (1969),
angenommen
von der 22. Weltgesundheitsversammlung 1969,
mit den auf der 26. Weltgesundheitsversammlung 1973
beschlossenen Abänderungen
vom 21. Februar 1975**

Im Anschluß an die Bekanntmachung über die Annahme der Verfassung der Weltgesundheitsorganisation durch die Deutsche Demokratische Republik vom 27. März 1974 (GBl. II Nr. 14 S. 241) werden nachstehend die Internationalen Gesundheitsvorschriften (1969), angenommen von der 22. Weltgesundheitsversammlung 1969, mit den auf der 26. Weltgesundheitsversammlung 1973 beschlossenen Abänderungen, bekanntgemacht.

Die Internationalen Gesundheitsvorschriften sind gemäß ihrem Artikel 97 für die Deutsche Demokratische Republik am 8. August 1973 in Kraft getreten.

Berlin, den 21. Februar 1975

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler**

(Übersetzung)

**Internationale Gesundheitsvorschriften
(1969),
angenommen von der 22. Weltgesundheitsversammlung
1969, mit den auf der 26. Weltgesundheitsversammlung
1973 beschlossenen Abänderungen**

Inhalt

Internationale Gesundheitsvorschriften (1969)

Teil I	Definitionen
Teil II	Meldungen und epidemiologische Auskünfte
Teil III	Gesundheitsorganisation
Teil IV	Gesundheitsmaßnahmen und-verfahren
	Kap. I Allgemeine Bestimmungen
	Kap. II Gesundheitsmaßnahmen bei der Abreise
	Kap. III Gesundheitsmaßnahmen zwischen den Abfahrts- und Ankunftshäfen oder-flughäfen
	Kap. IV Gesundheitsmaßnahmen bei der Ankunft
	Kap. V Maßnahmen bezüglich der internationalen Beförderung von Fracht, Gütern, Gepäck und Post

Teil V	Besondere Bestimmungen betreffend die einzelnen den Vorschriften unterliegenden Krankheiten
	Kap. I Pest
	Kap. II Cholera
	Kap. III Gelbfieber
	Kap. IV Pocken
Teil VI	Gesundheitsdokumente
Teil VII	Gebühren
Teil VIII	Verschiedene Bestimmungen
Teil IX	Schlußbestimmungen
Anlage 1	Entrattungsbescheinigung — Bescheinigung über die Befreiung von der Entrattung
Anlage 2	Internationale Bescheinigung über Impfung oder Wiederimpfung gegen Gelbfieber
Anlage 3	Internationale Bescheinigung über Impfung oder Wiederimpfung gegen Pocken
Anlage 4	Seegesundheitserklärung
Anlage 5	Allgemeine Erklärung für Luftfahrzeuge, Abschnitt über Gesundheit

Internationale Gesundheitsvorschriften (1969)

Teil I

Definitionen

Artikel 1

Im Sinne dieser Vorschriften bedeutet:

„Aedes aegypti-Index“ das prozentuale Verhältnis zwischen der Anzahl der Häuser in einem begrenzten, genau bezeichneten Gebiet, in denen Brutstätten von Aedes aegypti festgestellt worden sind, und der Gesamtzahl der überprüften Häuser in diesem Gebiet;

„Aerosol-Zerstäuber“ einen Zerstäuber, der eine unter Druck stehende Verbindung enthält, welche bei Öffnung des Ventils ein insektizides Aerosol abgibt;

„Luftfahrzeug“ ein auf einer internationalen Reise befindliches Luftfahrzeug;

„Flughafen“ einen Flughafen, der von dem Mitgliedstaat, auf dessen Territorium er sich befindet, zum Ein- und Ausreise-flughafen für den internationalen Verkehr bestimmt wurde und auf dem die Formalitäten im Zusammenhang mit Zoll- und Immigrationsverfahren, Verfahren des Gesundheitswesens, der Tier- und Pflanzenquarantäne und ähnlichen Verfahren abgewickelt werden.

„Ankunft“ eines Schiffes, eines Luftfahrzeuges, eines Eisenbahnzuges oder eines Straßenfahrzeuges

- a) bei einem Seefahrzeug die Ankunft in einem Hafen;
- b) bei einem Luftfahrzeug die Ankunft auf einem Flughafen;